

**Universitätssportverein
Technische Universität Dresden e.V.**

JUGENDORDNUNG

Die Jugendordnung orientiert sich an der Satzung und an den Ordnungen des USV TU Dresden e.V. in der aktuell gültigen Fassung.

Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder im Kinder- und Jugendalter (bis vollendetem 27. Lebensjahr) gehören gleichzeitig der Vereinsjugend des Vereins an.

Zweck und Aufgaben

Die Vereinsjugend des USV TU Dresden e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Vereinsjugend verfolgt das Ziel, zusätzlich zur sportlichen Betätigung ihrer Mitglieder in den Abteilungen,

- den Sport als Teil der Jugendarbeit zu fördern,
- Aufgaben der Jugendpflege und Jugenderziehung in den Abteilungen wahrzunehmen,
- für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen einzutreten,
- zur Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen beizutragen und die Bereitschaft zu sozialem Verhalten zu fördern,
- für Schutz und Prävention vor Gewalt und unethischen Handlungen einzutreten,
- zur internationalen Verständigung beizutragen.

Aufbau, Organe und Vollmachten der Vereinsjugend

Das Jugendpräsidium als Vertretung der Vereinsjugend baut sich auf den gewählten Jugendwarten der Abteilungen, ihrem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter auf.

Die Jugendwarte wählen sich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, der in dieser Eigenschaft dem Präsidium des Vereins angehört und die Vereinsjugend nach außen vertritt.

Das Jugendpräsidium tagt mindestens 1 x jährlich.

Es ist verantwortlich für die Erledigung der laufenden Geschäfte in Verbindung mit der Geschäftsstelle des Vereins.

Der Kontakt zu den Übungsgruppen der Abteilungen ist durch die Zusammensetzung des Vorstandes gegeben.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Alle Mitglieder der Vereinsjugend des USV TU Dresden e.V., im Alter von 12 bis 27 Jahren, sind für die Wahl der Jugendwarte wahlberechtigt.

Als Vorsitzender der Vereinsjugend und seinem Stellvertreter sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins vom vollendeten 16. Lebensjahr an auf 3 Jahre wählbar.